

Vorwort

Liebe Leser !

Aufgeschreckt durch die „Datenschutzskandale“ hat die Politik öffentlichkeitswirksam das Datenschutzrecht geändert. Bitte tragen Sie sich den 01.09.2009 in Ihren Kalender ein. Dann tritt die sogenannte Novelle II zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Bis zu diesem Tag sind substantielle Rechtsänderungen im Unternehmen umzusetzen. Dies betrifft vor allem die Überprüfung der Auftragsdaten-

verarbeitungs-Vereinbarungen. Lesen Sie mehr dazu und zu vielen weiteren wichtigen Rechtsänderungen, auch in unserem Nachbarland Österreich, auf den folgenden Seiten.

Auch in der Urlaubszeit, die in vielen Bundesländern, in denen unsere Leser leben, derzeit noch herrscht, wünschen wir wieder viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle · Christian Bahr · Sönke Ahrens

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Kategorie: IT	3
Rechtliche Aspekte der Nutzung von Open Source Software.....	3
Kategorie: Wettbewerb	4
Nutzung von Flatrateangeboten durch Internetgemeinschaft wettbewerbswidrig	4
Kategorie: Datenschutz	5
Alle Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung überprüfen.....	5
Kategorie: Telekommunikation	7
ITIL™ – Information Technology Infrastructure Library.....	7
Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern in Österreich aufgeschoben	9
Kategorie: International	10
TKG-Novelle in Österreich.....	10
FTTx-Ausbau - Beachtenswertes Frankreich	11
Impressum	14

Kategorie: IT

Rechtliche Aspekte der Nutzung von Open Source Software

von Prof. Dr. Fabian Schuster
schuster@sbr-net.com

Die Bedeutung von Open Source Software („OSS“) in der Wirtschaft hat in den letzten Jahren dramatisch zugenommen. Viele auch im Unternehmen genutzte Anwendungen sind Open Source (z.B. Linux, Mozilla Firefox und Apache Web Server – Letzterer hat sogar einen Marktanteil von mehr als 60 %).

Die in der Praxis am meisten vorkommenden OSS-Modelle dürften sein: GBU General Public License (z.B. Linux), Lessee GPL („LGPL“, insbesondere für die Nutzung von Software-Bibliotheken), Mozilla-Lizenzen (etwa für den Firefox-Browser), BSD-Lizenzen (etwa für Unix) sowie die Apache Software License.

Die wesentlichen Kernelemente und Kernprobleme sind in der Praxis die Folgenden:

- Viele der OSS-Lizenzen sind unter amerikanischem Recht entworfen worden. Inwieweit die dort enthaltenen Pflichten bei der Weitergabe der Lizenz unter deutschem Recht haltbar sind (etwa Haftungs- oder Gewährleistungsausschlüsse) ist ungeklärt, wie auch das anwendbare Recht im Falle von Urhebern aus verschiedenen Staaten.
- Werden nicht alle Vertriebspflichten bei der kommerziellen Nutzung solcher Software beachtet, so erhält der Nutzer möglicher Weise kein Nutzungsrecht und kann entsprechend auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Diese Aspekte haben bisher den größten Anteil in der Rechtsprechung zu OSS ausgemacht.

- Wird die Software geändert weitergegeben, so können sich zusätzliche Probleme durch das sogenannte Copyleft ergeben. Bei Lizenzen mit einer starken Copyleft-Klausel (wie etwa bei der GPL, der CPL oder auch der Eclipse Public License) müssen solche Änderungen ihrerseits unter die jeweilige Lizenz gestellt und freigegeben werden. Inwieweit dies auch für damit verbundene andere (proprietäre) Anwendungen gilt (sogenannter „viraler Effekt“), ist selbst bei der am meisten genutzten und in der Literatur besprochenen GPL-Lizenz weitgehend ungeklärt. Gerade hier ist daher besondere Vorsicht geboten. Andere Lizenzen mit geringerem Copyleft (etwa die LGPL oder die Mozilla Public License) oder Lizenzen ohne Copyleft-Klausel (etwa Apache oder BSD oder auch MIT) sind hier weniger problematisch. Allerdings kann aber auch z.B. bereits die Verlinkung einer proprietären Applikation mit einer unter LGPL stehenden Programm-Bibliothek zu bestimmten (ungewollten) Pflichten unter der jeweiligen Lizenz führen.
- Daneben sind auch die verschiedenen OSS-Lizenzen nicht immer kompatibel oder die Kompatibilität ungeklärt, was seinerseits zu lizenzrechtlichen Problemen führen kann, insbesondere, wenn Modifikationen bzw. Kombinationen vorgenommen werden.

Insgesamt sollte die Verwendung von Open Source Software sowohl vom Programmierer, Systemhaus bzw. Integrationsdienstleister als auch vom Kunden sorgfältig geprüft werden.

Kategorie: Wettbewerb

Nutzung von Flatrateangeboten durch Internetgemeinschaft wettbewerbswidrig

von Thomas Sassenberg
sassenberg@sbr-net.com

Das OLG Köln hat am 05.06.2009 entschieden (Az. 6 U 223/08), dass es gegen Wettbewerbsrecht verstößt, wenn Internetnutzern im Rahmen der Mitgliedschaft an einer Internetgemeinschaft die Nutzung von Breitbandinternetzugängen Dritter ermöglicht wird, soweit die betreffenden Breitbandinternetzugänge von dem jeweiligen Telekommunikationsunternehmen gegen ein pauschalisiertes Entgelt (Flatrate) zur Verfügung gestellt werden.

Das Gericht hatte über die Vereinbarkeit eines Geschäftsmodells mit Wettbewerbsrecht zu entscheiden, bei dem die Beklagte registrierten Mitgliedern angeboten hat, ihren Breitbandinternetzugang mit anderen Mitgliedern zu teilen. Diese Mitglieder haben dazu in der Regel auf Flatrateverträge zu Endkundenbedingungen zurückgegriffen. Die Klägerin stellte den Mitgliedern entgeltlich einen W-LAN-Internetrouter sowie eine spezielle Software zur Verfügung, so dass diese gegenüber den anderen Mitgliedern einen Zugang zum Internet über ihre Flatrate vermitteln konnten. Der jeweilige Kunde konnte entscheiden, ob die Vermittlung nur gegenüber anderen Nutzern erfolgt, die ihrerseits kostenlos den Zugang zum Internet ermöglichen oder ob auch ein Verkauf von sogenannten Tagestickets erfolgen sollte. Beim Verkauf dieser Tickets durch die Beklagte wurde ein Teil der Entgelte an den jeweiligen Kunden ausgeschüttet.

Vertriebskonzept gezielt behindert

Das OLG Köln führte in einer Urteilsbegründung aus, dass das angegriffene Geschäftsmodell

der Beklagten insgesamt als wettbewerbswidrig zu klassifizieren sei, da es bei der Abwägung aller Umstände unlauter und geeignet sei, die Interessen der Klägerin als Mitbewerber und andere Marktteilnehmer spürbar zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 1 UWG). Zunächst bejahte das Gericht ein Wettbewerbsverhältnis. Es führte aus, dass an ein solches Wettbewerbsverhältnis keine hohen Anforderungen zu stellen seien und im streitgegenständlichen Fall beide Parteien Nachfrager von Internetzugang ansprechen würden. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass das Geschäftsmodell der Beklagten geeignet und darauf angelegt sei, das Telekommunikationsunternehmen in ihrem vom legitimen Absatzinteresse getragenen Vertriebskonzept zu behindern (§ 4 Nr. 10 UWG). Die Behinderung sah das Gericht in dem Umstand, dass das klagende Telekommunikationsunternehmen durch das Geschäftsmodell der Beklagten daran gehindert ist, dass sie eine nutzungsunabhängige Vergütung (Flatrate) anbietet, da sie ansonsten die für den Internetzugang entstehende Gebühr vom tatsächlichen Nutzungsumfang abhängig machen müsste. Auch fehle es nicht an der Gezieltheit der Behinderung. Dies sei damit zu begründen, dass Flatrateangeboten in diesem Bereich die unternehmerische Erfahrung in der Erwartung zugrunde liege, dass Privatkunden ihren Internetzugang nicht rund um die Uhr in gleichbleibendem Umfang nutzen.

Unangemessene Einwirkung auf Kunden

Es lägen auch die weiteren Umstände vor, die zu einer Behinderung hinzukommen müssen, damit von einem unzulässigen Wettbewerbs-

verhalten gesprochen werden kann. Es handelt sich hier um eine unangemessene Einwirkung auf Kunden, die bereits einem Wettbewerber zugerechnet werden können. Die Schwelle, der als bloße Folge des Wettbewerbs hinzunehmenden Behinderung, sei vorliegend überschritten, da die betroffenen Telekommunikationsunternehmen nicht mehr in der Lage seien, am Markt durch eigene Anstrengungen ihre Leistungen zur Geltung zu bringen. Die Beklagte mache den Telekommunikationsunternehmen auf unfaire Weise Konkurrenz, indem sie sich für ihr Geschäftsmodell der kostenfreien Teilhaber an DSL-Internetzugängen bediene. Das Gericht führte aus, dass hier in einer „schmarotzerischen Weise“ die Infrastruktur eines anderen ausgenutzt werde.

Insofern kam es auch nicht mehr auf die Frage an, ob die Kunden zu einem Vertragsbruch verleitet werden, da diese nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des den Internetzugang anbietenden Telekommunikationsunternehmen nicht befugt sind, den bereitgestellten DSL-Internetanschluss Dritten

außerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu überlassen. Dies ergäbe sich daraus, dass das Geschäftsmodell objektiv darauf angelegt sei, gerade solche Inhaber von W-LAN fähigen Internetanschlüssen zur Öffnung des Internetzugangs zu bewegen, die dazu ohne das entsprechende Angebot der Beklagten keinen Anlass dazu gehabt hätten und andererseits wegen der Flatrateverbreitung nicht mit höheren Mehrkosten zu rechnen haben.

Schmarotzender Zugriff

Das Gericht führte noch einmal aus, dass in dem „schmarotzenden Zugriff“ eine Gefährdung des Wettbewerbs zu sehen sei. Es kann auch keine Rede davon sein, dass eine Spürbarkeitsschwelle noch nicht überschritten worden sei. Dies ergebe sich schon bereits daraus, dass ein beträchtliches Gefährdungspotential, gerade auch im Hinblick auf mögliche Nachahmer, dem Angebot innewohne. Das OLG Köln hat die Revision zugelassen, die nach Presseberichten zwischenzeitlich auch eingeleitet wurde.

Kategorie: Datenschutz

Alle Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung überprüfen

von Roger Gabor
gabor@sbr-net.com

Aufgeschreckt durch die „Datenschutzskandale“ hat die Politik öffentlichkeitswirksam das Datenschutzrecht geändert. Bitte tragen Sie sich den 01.09.2009 in Ihren Kalender ein. Dann tritt die sogenannte Novelle II zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Bis zu diesem Tag sind substantielle Rechtsänderungen im Unternehmen umzu-

setzen. Dies betrifft vor allem die Überprüfung der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen.

Was ist Auftragsdatenverarbeitung?

Die Beantwortung dieser Frage ist von erheblicher Bedeutung, denn das Bundesdatenschutz-

gesetz stellt an die Parteien eine Auftragsdatenverarbeitung (Auftraggeber und Auftragnehmer) besondere Anforderungen.

Auftragsdatenarbeit kommt immer dann in Betracht, wenn Datenverarbeitungsprozesse ausgelagert sind auf eine unternehmensfremde Stelle.

Für das Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitung spricht, wenn

- dem Datenverarbeitenden die Entscheidungsbefugnis über die Daten fehlt,
- der Datenverarbeitende mit der Datenverarbeitung ganz oder teilweise fremde Geschäftswege verfolgt,
- der Datenverarbeitende einem ausdrücklichen Nutzungsverbot unterliegt,
- der Datenverarbeitende nur mit Daten umgeht, die ihm der Auftraggeber zur Verfügung stellt,
- der Auftrag auf die praktisch-technische Durchführung einer Datenverarbeitung gerichtet ist, die aber nach außen hin vom Auftraggeber vertreten wird,
- der Auftrag so ausgestaltet ist, dass der Datenverarbeitende nicht zu den von der Datenverarbeitung Betroffenen in Kontakt tritt.

Auftragsdatenverarbeitung ist auch zwischen den verschiedenen rechtlichen Einheiten innerhalb eines Konzerns möglich.

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt z.B. regelmäßig vor bei:

- externer Datenhaltung, insbesondere beim teilweisen oder gesamten Outsourcing eines Rechenzentrums,
- Zugriff auf personenbezogene Daten vor Ort beim Auftraggeber,

- Papier-/Aktenvernichtung, Vernichtung von Datenträgern,
- manueller oder elektronischer Archivierungsservice,
- Kundenservice, Telefonmarketing und anderen Formen des Direktmarketings, soweit nicht vom Unternehmen selbst durchgeführt.

Der Gesetzgeber hat sich vorgenommen, die ordnungsgemäße Durchführung von Verträgen über eine Auftragsverarbeitung zukünftig strenger zu kontrollieren.

Im neuen § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG ist nunmehr der bislang umstrittene Mindestinhalt solcher Verträge in **10 Einzelpunkten** geregelt.

Insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. technische und organisatorische Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. im Gesetz näher bezeichnete Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,

¹ enhanced Telecom Operations Map, ein eingetragener Markenname des TeleManagement Forum

² ITIL ist ein eingetragener Markenname des UK Office of Government Commerce

8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Neu: Nun eine Ordnungswidrigkeit

Neu ist, dass bei jeder teilweise Nichterfüllung dieser Anforderungen eine Ordnungswidrigkeit vorliegt (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 b) und der Gesetzgeber die Höhe der Geldbuße von dem erlangten wirtschaftlichen Vorteil des Unternehmens abhängig gemacht hat.

Eine Vielzahl von Datenauftragsverarbeitungen müssen daher auf den Prüfstand gestellt werden, wie z.B. Wartungsverträge für IT-Anlagen, Outsourcing-Verträge etc. und dies binnen einer Umsetzungsfrist bis zum 01.09.2009.

Kategorie: TK

Kategorie: Telekommunikation

ITIL™ – Information Technology Infrastructure Library

Von Wolfgang Reichl
reichl@sbr-net.com

Im Newsletter Juli 2009 haben wir über die eTOM berichtet. Die vom TeleManagement Forum entwickelte eTOM ist ein Rahmenwerk für Geschäftsprozesse in einem Telekommunikationsunternehmen. Die eTOM ist eine wertvolle Orientierungshilfe für Hersteller, Integratoren, Netzbetreiber und Berater geworden und kann daher zu Recht als Landkarte der Telekommunikationsindustrie bezeichnet werden.

Konvergenz zwischen Telekommunikation und IT ist seit langem ein Thema. Gerade im Bereich der Managementsysteme ist Informationstechnologie ein wesentlicher Bestandteil der Telekommunikation. In diesem Newsletter soll daher ein Rahmenwerk beschrieben werden, das aus dem Bereich der Informationstechnologie kommt – die ITIL. Diese Abkürzung steht für **Information Technology Infrastruc-**

ture Library und stellt ein Rahmenwerk für Management von Informationstechnologie dar.

Die Grundlagen von ITIL wurden Anfang der 80er Jahre gelegt, als mit der Einführung von Abteilungs- und Arbeitsplatzrechnern das Management von Informationssystemen einen wesentlich höheren Grad an Komplexität bekam. Die Version 1 von ITIL wurde von der Central Computer and Telecommunications Agency (CCTA) in Großbritannien entwickelt, um staatliche Stellen bei der Verwaltung von Informationssystemen zu unterstützen. Mitte der 90er Jahre hat IT Service Management auch in der internationalen Standardisierung mit der Herausgabe von ISO/IEC 20000 an Bedeutung gewonnen.

Seit Mai 2007 gibt es ITIL Version 3 und die herausgebende Stelle ist das Office for Government Commerce (OGC) in Großbritannien.



ITIL v3 besteht aus fünf Teilen:

- **Service Strategy** ist eine Richtlinie für das gesamte Service Management und stellt die grundlegenden Prinzipien dar. Zu den Themen gehören: Marktentwicklung, Service Katalog, Service Lifecycle. Financial Management, Service Portfolio Management und Risiko Management sind weitere wichtige Bereiche.
- **Service Design** stellt Design Richtlinien dar und beschreibt die Umsetzung von strategischen Zielen in Services. Neben neuen Services werden auch kontinuierliche Verbesserungen von bestehenden Services und Service Levels diskutiert.
- **Service Transition** beschreibt mit Release Management, Programme Management und Risk Management die Richtlinien zur Inbetriebnahme neuer bzw. veränderter Services.
- **Service Operation** beschreibt Maßnahmen zur Erreichung von Effizienz und Effektivität des Betriebs.
- **Continual Service Improvement** beschäftigt sich mit der Erhaltung und Verbesserung der Wertschöpfung für den Kunden durch verbessertes Design, Einführung und Betrieb von Services.
- ITIL ist ein Industriestandard für IT Service Management. Interessant ist ein Vergleich mit der eTOM:
- Die eTOM stellt ein generisches Geschäftsmodell für Telekom Unternehmen dar. ITIL ist ein Rahmenwerk für IT Service Management.
- Die eTOM ist als ITU Standard akzeptiert. ITIL ist an den ISO Standard 2000 angepasst.

- ITIL Philosophie ist die Analyse, Dokumentation der Prozesse und deren aktive Steuerung. Die eTOM fokussiert auf Telekom Prozesse.

Unterschiede sind etwa beim Service Support Management zu erkennen. In ITIL findet man die Prozesse Change Management und Release Management. Die eTOM kennt Services und Resources und würde Change Management und Release Management wohl dem Resource Development zuordnen. Die ITU Spezifikation M.3050 enthält ein Mapping zwischen eTOM und ITIL v2.

Für alle Beteiligten neue Erkenntnisse

Die Telekomindustrie verwendet weitgehend IT-Prozesse. Zusammenarbeit zwischen IT- und Telekom-Rahmenwerken im Bereich des Service Management kann für alle Beteiligten neue Erkenntnisse und Prozessverbesserungen bringen.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Breitbandtechnologie könnte die herkömmliche Telekommunikation zu IT-Anwendungen in Rechnernetzen mutieren. Auch wenn die besonderen Anforderungen der Telekommunikation (z.B. kurze Verzögerung, Qualität) eine unterschiedliche Behandlung von IT Services und Telekom Services notwendig machen, so werden die Unterschiede jedoch nach Ansicht des Autors geringer werden. Vielleicht werden die Rahmenwerke eTOM und ITIL auch in Zukunft zu einem gemeinsamen Rahmen für die IKT Industrie werden.

Für weiterführende Informationen siehe www.itil-officialsite.com/home/home.asp

In Deutschland ist das IT Service Management Forum eine Plattform für Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Thema ITIL (siehe www.itsmf.de).



Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern in Österreich aufgeschoben

Von Jörg Kittl
kittl@sbr-net.com

In Österreich ist die neue Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009) in Kraft getreten.

Neben ein paar sprachlichen Änderungen und Verschärfungen bezüglich der Nutzungsbedingungen von Mehrwertdiensten war das große Hauptthema in der Konsultationsphase - und auch schon davor - die Flexibilisierung der Nutzung von geografischen Rufnummern. Ein wesentlicher weltweiter Trend im Festnetzbereich ist die Nutzung von geografischen Rufnummern für VoIP-Dienste. Diesen Trend hat auch die ERG erkannt und bereits im Dezember 2007 ein "Common Position on VoIP" veröffentlicht.

Unterscheidung der Sprachdienste

Die Diskussion in Österreich wurde darüber geführt, ob ein Dienstbetreiber, ohne einen fixen Netzabschlusspunkt zur Verfügung zu stellen, Dienste über geografische Rufnummern anbieten darf. Dies hätte nicht nur Anbietern von Breitbandanschlüssen die Möglichkeit eröffnet, VoIP-Dienste mittels geografischer Rufnummern anzubieten, sondern auch reinen Diensteanbietern. In der Folge wäre eine Unterscheidung der Sprachdienste über das klassische Festnetz bzw. über VoIP mittels geografischer Rufnummern nicht mehr möglich

gewesen. Dies wäre ein Wettbewerbsvorteil für reine Diensteanbieter gewesen, die derzeit auf andere Rufnummerngassen (z.B. 720) ausweichen müssen.

So viel Flexibilisierung im Festnetz und Breitbandbereich wurde jedoch nicht gewünscht. Es kam nicht einmal zu geringfügigen Änderungen. Die innovativen Dienstbetreiber werden auf die nächste Novelle hoffen müssen.

In diesem Newsletter wollen wir dennoch darauf hinweisen, dass es in anderen Gebieten zu einer Flexibilisierung gekommen ist. So wurden unter bestimmten Umständen Sprachdienste aus der Definition von Mehrwertdiensten ausgenommen. Der Dienstbetreiber erhält somit mehr Möglichkeiten der Rechnungstellung und der Dienstgestaltung gegenüber dem Endkunden, ohne den strengen Vorschriften betreffend Mehrwertdienste zu unterliegen.

Für Nachrichtendienste wurden noch die Bestimmungen betreffend die Entgeltinformation unmittelbar vor der Dienstenutzung überarbeitet und der Begriff "Plattformbetreiber" eingeführt. Somit wird erstmals die Zuständigkeit für die Übermittlung der Entgeltinformationen an den Endkunden definiert.

Kategorie: International

TKG-Novelle in Österreich

von Dr. Ernst-Olav Ruhle
ruhle@sbr-net.com

Nach längeren Diskussionen ging es am Ende doch sehr schnell. Am 16.7.2009 trat in Österreich eine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (öTKG 2003) in Kraft, mit der einige wesentliche Bestimmungen über die Gesetzes- und Regulierungsziele, aber vor allem im Bereich der Wegrechte sowie auch bei der Wettbewerbsregulierung eingeführt wurden (vgl. Österreichisches Bundesgesetzblatt vom 15.7.2009, Teil I, Nr. 65).

Die dabei aufgenommenen Regelungen sind nicht ohne Zusammenhang mit den sich abzeichnenden Entwicklungen im Bereich des Ausbaus von sogenannten Next Generation Networks. Der Schwerpunkt der Novellierung liegt im Bereich der Inanspruchnahme von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten (im zweiten Abschnitt des Gesetzes), betrifft aber auch den Kern der Wettbewerbsregulierung in § 37 öTKG (im fünften Abschnitt des Gesetzes).

Leitungsrechte erweitert

Um den Ausbau von Telekommunikationsnetzen zu erleichtern, wurden die Leitungsrechte gem. § 5 öTKG insofern erweitert, dass sie nunmehr auch (neben der bereits adressierten „Einführung“ und „Führung“ in Gebäuden) auch die „Durchleitung“ durch Gebäude oder Gebäudeteile betreffen. Dazu werden ausdrücklich auch Kabelschächte gezählt. Hinzu kommt eine weitere Änderung in Bezug auf die Leitungsrechte, die sowohl Privatgrundstücke als auch öffentlichen Grund betreffen, aber in Bezug auf die Definition des öffentlichen Gutes nunmehr auch das öffentliche Wassergut umfassen. In der Vergangenheit war es in Bezug auf die Inanspruchnahme von Leitungsrechten immer

wieder zu Problemen gekommen, vor allem was die Erweiterung bestehender Leitungsrechte betraf, die nun mit dieser Novelle überwunden werden sollen. Hinzu kommt, dass die Fristen für Streitverfahren vor den Fernmeldebehörden verkürzt wurden und das verfahrensrechtliche neue Instrumentarium des „Zwischenbescheides“ eingeführt wurde. All dies soll der Beschleunigung und Effizienzsteigerung dienen.

Verpflichtung zur Mitbenutzung

Eine sehr wesentliche Änderung betrifft § 8 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes in Bezug auf die Mitbenutzung. Die Mitbenutzung von „Kommunikationslinien“ war nach dem bisherigen Regelungsumfang zu dulden und ist jetzt auf „Leitungen, Einrichtungen oder von Teilen davon“ erweitert worden. Voraussetzung ist, dass der Inhaber ein Wege-, Leitungs- oder Nutzungsrecht nach dem TKG 2003 oder einem anderen Bundes- oder Landesgesetz ausübt und die Mitbenutzung für den Inhaber wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist. Dadurch wurden die Leitungsinfrastrukturen auch von anderen Versorgungsunternehmen wie z.B. Energieversorgungsunternehmen nunmehr der Verpflichtung zur Mitbenutzung unterworfen. Auch inhaltlich wurde die Mitbenutzung insofern erweitert, als dass nun Kabelschächte, Rohre oder Teile davon mit umfasst werden. In Bezug auf die möglichen Streitverfahren wurden diese ebenfalls gestrafft und effizienter gestaltet und den Bestimmungen bei den Leitungsrechten angepasst.

In Bezug auf die Wettbewerbsregulierung sind zwei Änderungen relevant, und zwar zum ei-



nen in § 36 des österreichischen TKG, das eine Änderung dahingehend erfahren hat, dass auch eine geografisch differenzierte Regulierung möglich wird, indem „die Berücksichtigung allfälliger geografischer Besonderheiten“ mit einbezogen wird. Weitere Änderungen in diesem Bereich betreffen den Wegfall von spezifischen Verpflichtungen für den Fall, dass ein Markt nicht mehr als „Kandidatenmarkt“ für eine sektorspezifische Ex-Ante-Regulierung kategorisiert wird und Änderungen in Bezug auf § 42 des österreichischen TKG bei der Entgeltkontrolle und Kostenrechnung. In diesem Teil geht es vor allem um die Berücksichtigung einer angemessenen Rendite für das eingesetzte Kapital „unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken und der zukünftigen

Marktentwicklung“. Hier erfolgt bereits eine gewisse Öffnung im Hinblick auf die Berücksichtigung zukünftiger Investitionen für den Ausbau von Next Generation Networks.

Die Novelle ist von einer Reihe weiterer kleinerer Änderungen in § 1 TKG, § 26 TKG sowie in den Verfahrensvorschriften begleitet. Es muss nun im Hinblick auf den Ausbau von Netzen in Österreich abgewartet werden, ob und inwieweit diese Regelungen entsprechend greifen. Zumindest hat die Telekom Austria in zeitlicher Nähe zur Novelle des TKG in Österreich ein Programm angekündigt, mit dem verstärkt im VDSL (und in einigen Pilotregionen auch in FttH) investiert werden soll.

FTTx-Ausbau - Beachtenswertes Frankreich

von Matthias Ehrler
ehrlers@sbr-net.com

Abgesehen von den Entwicklungen im FTTx-Ausbau in den europäischen Vorzeigeländern Schweden und den Niederlanden sowie, in jüngerer Vergangenheit, der Schweiz, sollte man seine Aufmerksamkeit auch auf Frankreich richten, wo es in den letzten zwölf Monaten einige beachtenswerte Entwicklungen gegeben hat.

Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der ordnungspolitischen Voraussetzungen sind insbesondere fünf Ausführungsbestimmungen zu nennen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Modernisierung der Wirtschaft im Januar und Februar 2009 in Kraft getreten sind. Im Einzelnen legen sie Folgendes fest:

- Das Recht auf Zugang zum Hochgeschwindigkeits-Internet: Ein Eigentümer darf grundsätzlich nicht verhindern, dass ein

Mieter einen High-Speed Internetzugang bei einem FTTH-Anbieter beantragt.

- Schutz der Eigentümer: Diese sind vor missbräuchlichem Verhalten der FTTH-Anbieter zu schützen, insbesondere im Zusammenhang mit der Installation und Wartung der Hausverkabelung sowie arglistigem Verhalten beim Abschluss von Verträgen.
- In Neubauten mit mehr als 25 Wohneinheiten werden ab 2010 Glasfaserhausverkabelungen vorinstalliert.
- Festnetz- und Mobilfunkanbieter sind verpflichtet, digitale Karten und Informationen hinsichtlich der Verfügbarkeit ihrer Endkundendienste einmal jährlich zu veröffentlichen und darüber hinaus zusätzlich auf Anforderung durch staatliche und lokale Behörden.



- Festnetz- und Mobilfunkanbieter sind verpflichtet, staatlichen und lokalen Behörden nach Aufforderung Auskunft über ihre Netzinfrastruktur zu geben.

Im April 2009 hat die Regulierungsbehörde ARCEP darüber hinaus eine Mustervereinbarung veröffentlicht, die lokalen Behörden und Institutionen helfen soll, ihre kommunalen Infrastrukturen (Kabelkanäle, Leerrohre und technische Einrichtungen) an Kommunikationsanbieter zu vermieten.

Zu erwähnen ist im Zusammenhang mit der Schaffung von Rahmenbedingungen schließlich auch, dass es in Frankreich in Form einer Interessensbekundung eine öffentliche Diskussion zum Thema des Universaldienstes für den Zugang zu breitbandigem Internet gab.

Hausverkabelungen

Beim Auf- und Ausbau von Glasfasernetzen ist die Hausverkabelung eines der Themen, denen sich die Infrastrukturanbieter und Netzbetreiber nur ungern nähern. Die Gründe dafür sind vielfältig. In erster Linie zu nennen sind die oft ungeklärten Zugangsrechte und Eigentumsverhältnisse sowie die Nutzungs- bzw. Überlassungsbestimmungen für Wettbewerber. Der Ansatz in Frankreich ist jedoch ein sehr gutes Beispiel, wie Netzbetreiber und Regulierungsbehörde gemeinsam zu einer tragfähigen Lösung kommen können.

Die Diskussion um die Installation der Hausverkabelung sowie deren gemeinsame Nutzung begann bereits im Mai 2008 mit einer ersten, von ARCEP durchgeführten öffentlichen Konsultation. Schwerpunkt war der gebäudeseitige Zugangspunkt im Falle von FTTH GPON-Netzen.

Im September 2008 vereinbarten Orange (France Telecom) und SFR die gemeinsame Nutzung von Glasfaserhausverkabelungen auf reziproker Basis. Darüber hinaus haben beide Unternehmen sich verpflichtet, anderen Anbie-

tern den Zugang zu den Gebäuden ebenfalls zu garantieren.

Im Dezember 2008 haben die vier Anbieter Free, Numéricable, Orange und SFR zugestimmt, sich an der Entwicklung einer Methode zur gemeinsamen Nutzung der Hausverkabelung zu beteiligen. In diesem Zusammenhang vereinbarten die Unternehmen mit ARCEP u.a.:

- praktische Tests der sogenannten „single-fibre solution“ und „multi-fibre solution“ für Hausverkabelungen;
- die Teilnahme an einem technischen Gremium, das unter der Leitung von ARCEP die praktischen Erfahrungen aus den Tests bewertet und entsprechende Standardisierungen für die Modelle erarbeitet.

Die Tests wurden, beginnend im ersten Quartal 2009, mehrheitlich in Paris durchgeführt und umfassten ca. 2.000 Haushalte. Beide technische Lösungen wurden hinsichtlich des gebäudeseitigen Zugangspunktes in jeweils zwei Ausprägungen getestet, innerhalb des Gebäudes und außerhalb des Gebäudes.

Im April 2009 hat ARCEP einen Entwurf der zukünftigen Richtlinien für die gemeinsame Nutzung der Hausverkabelung mit folgenden Schwerpunkten veröffentlicht:

- Wahl der FTTx-Technologie und Vorgehensweise bei der Hausverkabelung;
- Ort des Zugangs für die gemeinsame Nutzung;
- Rechte und Pflichten der Anbieter;
- Preisgestaltung.

Basierend auf den Tests, den Richtlinien und den Ergebnissen der Arbeitsgruppe hat ARCEP schließlich zwischen dem 22. Juni und 22. Juli 2009 eine Konsultation ihrer Vorschläge zur Regulierung des FTTH-Ausbaus durchgeführt

Hervorzuheben ist dabei, dass die Anbieter grundsätzlich frei in der Wahl der FTTH-Netzarchitektur sind sowie die Vorgehensweise von ARCEP hinsichtlich der Vermeidung von Bottlenecks beim Aufbau von und Zugang zur Hausverkabelung. Diesbezüglich beabsichtigt die Behörde für dicht besiedelte Gebiete festzulegen, dass der Netzbetreiber, der als erster Glasfaserhausverkabelungen installiert vorab von allen anderen Anbietern aufgefordert werden kann, zusätzliche Glasfasern bis zu den Wohneinheiten zu installieren - gegen Übernahme der Installationskosten für die zusätzliche Glasfaser und Beteiligung an den Gemeinkosten der Installation der Hausverkabelung. ARCEP favorisiert insofern für Ballungsräume das Multifasermodell (multi-fibre solution), entsprechend dem Ansatz der Swisscom in der

Schweiz, wobei jeder Anbieter eine dedizierte Faser bis zum jeweiligen Endkunden verlegen (lassen) kann. Darüber hinaus gibt es weitere generelle Regelungen für den landesweiten FTTH-Ausbau, unabhängig von der Bevölkerungsdichte.

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass der Nachbar Frankreich beim FTTx-Ausbau deutlich an Fahrt aufgenommen hat, wobei man sich des Eindrucks nicht verschließen kann, dass die Fortschritte hier zählbarer und die Vorgehensweise vor allem durchdachter und pragmatischer ist als in Deutschland, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Wettbewerbs- und Wettbewerberumfeld in beiden Ländern vergleichbar sind.

Impressum



SBR
Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-68



SBR
Juconomy Consulting AG
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: info@sbr-net.com

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.